

AOK direkt 8-10

für Steuerberater

An: Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e. V.

Von: AOK Rheinland/Hamburg
Regionaldirektion Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner: Ulrich Stuhlweißburg,
Telefon (0211) 8225-639
Fax (0211) 8225-484
E-Mail
Ulrich.Stuhlweissenburg@rh.aok.de

Datum: im Juli 2010

Seiten: 2 Seiten

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Kooperation mit den Steuerberaterverbänden Köln, Düsseldorf und Hamburg e.V. erhalten Sie die aktuelle Ausgabe von „AOK direkt“.

AKTUELLES

Entgeltfortzahlung:

Nur volle Krankheitstage zählen

Was sich bereits im letzten Quartal 2009 abzeichnete, hat sich in der ersten drei Monaten dieses Jahres weiter fortgesetzt: Der Krankenstand in den deutschen Unternehmen ist spürbar gestiegen. Die Arbeitnehmer fehlten im ersten Quartal 2010 aus Krankheitsgründen 3,66 Prozent der Sollarbeitszeit, wie die neueste Statistik des Bundesgesundheitsministeriums zeigt. Das sind rund 12 Prozent mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Im letzten Quartal 2009 hatte der Krankenstand sogar bei 3,85 Prozent der Sollarbeitszeit (plus 10,6 Prozent gegenüber dem vierten Quartal 2008) gelegen. Die krankheitsbedingte Ausfallquote in den ersten drei Monaten dieses Jahres entspricht nach Berechnungen von Arbeitsmarktexperten durchschnittlich 2,1 Arbeitstagen.

Wird ein Arbeitnehmer infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung gehindert, ohne dass ihn ein Eigenverschulden an der Arbeitsunfähigkeit trifft, so hat er laut Paragraph 3 des „Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall“ Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber – und zwar längstens für die Dauer von sechs Wochen. Wie aber verhält es sich mit dieser Sechs-Wochen-Frist, wenn die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit im Verlauf eines Arbeitstages eintritt,

der Mitarbeiter am Tag der Erkrankung somit nicht komplett, sondern nur für einzelne Stunden ausfällt? Und für welchen Zeitraum zahlt in solchen Fällen die Entgeltfortzahlungsversicherung des Arbeitgebers?

Nur teilweise geleistete Arbeitstage zählen hierbei nicht. Dies haben die Krankenversicherungsträger kürzlich in einer gemeinsamen Fachkonferenz klargestellt. Wenn ein Beschäftigter also im Laufe eines Arbeitstages erkrankt und er deshalb vorzeitig seine Arbeit beendet, so hat sein Arbeitgeber für diese Ausfallstunden keinen Anspruch auf eine Erstattung aus der Entgeltfortzahlungsversicherung. Nach dieser Regelung wird ab dem 1. Juli 2010 verfahren.

Bei ihrer Entscheidung haben sich die Krankenversicherungsträger an den Vorgaben des Entgeltfortzahlungsgesetzes orientiert. Somit wird auch bei der Berechnung der Sechs-Wochen-Frist, innerhalb der ein Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat, ein nur teilweise abgeleiteter Arbeitstag nicht berücksichtigt. Die Frist beginnt erst am Folgetag und umfasst dann noch die gesetzlich vorgesehenen, vollen 42 Kalendertage.

Zur Beantwortung individueller Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren AOK – Ansprechpartner oder unter der kostenfreien Rufnummer **0800 0 326 326** an unser ServiceCenter AOK Clarimedis.

URTEILE IN KÜRZE

Keine Kürzung der Betriebsrente

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeitnehmern Betriebsrenten in der vertraglich zugesicherten Höhe zu zahlen. Kürzt die Pensionskasse die auszahlenden Renten wegen betrieblicher Verluste, haftet nach einer Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts (LAG) der Firmeninhaber für die vollen Rentenansprüche der ehemaligen Mitarbeiter.

Mehrere Rentner hatten geklagt, weil die Pensionskasse ihres Unternehmens die Betriebsrenten wegen des Rückgangs der Firmengewinne gekürzt hatte. Nachdem ihre Klage gegen die Rentenkasse keinen Erfolg hatte, wandten sie sich gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber.

Dieser Klage gab das LAG statt. Nach den vorliegenden Versicherungsbedingungen habe der Firmeninhaber die Rente in der tariflich festgelegten Höhe zugesagt. Seine Zusage habe er unabhängig von den tatsächlich durch die Pensionskasse auszahlenden Rentenleistungen gegeben. Deshalb bestehe für ihn Einstandspflicht. Lediglich bei einer Zusicherung nur der Beitragszahlung selbst seitens des Arbeitgebers hätten die Rentner die durch die Leistungskürzung entstehenden Einbußen allein zu schultern. Gegen das Urteil ließ das LAG die Revision zu (AZ: 8 Sa 187/09).

Gründungszuschuss: Leichter Zugang

Laut einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) besteht ein Anspruch auf einen Gründungszuschuss unter Umständen auch dann, wenn kein nahtloser Übergang zwischen Beginn der fraglichen selbstständigen Tätigkeit und Beendigung des Arbeitslosengeldbezugs besteht.

Im konkreten Fall hatte ein zuvor als Dachdecker tätig gewesener Erwerbsloser zeitgleich sowohl Arbeitslosengeld als auch den Gründungszuschuss zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Anbieter von Baudienstleistungen

beantragt. Das Arbeitslosengeld wurde ihm gewährt. Weil die Gewerbebeanmeldung und die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erst später bei der Agentur für Arbeit eingingen, weigerte sich die Behörde, den Gründungszuschuss zu zahlen.

Die dagegen gerichtete Klage blieb zunächst zwar erfolglos – nicht jedoch vor dem BSG. Demnach kommt ein Gründungszuschuss auch dann in Betracht, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht nahtlos an die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit heranreicht. Ausreichend sei ein enger zeitlicher Zusammenhang mit einem vorangehenden Arbeitslosengeldanspruch. Und der sei gewährt, solange ein Zeitraum von etwa einem Monat nicht überschritten ist, so das BSG (AZ.: B 11 AL 11/09 R).

Beitragspflicht auch bei Mini-Honorar

Nach einem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) kann der Rentenversicherungsträger selbstständige Sporttrainer sozialrechtlich wie selbstständige Lehrer einstufen. Demnach muss ein Fitnesstrainer gesetzliche Rentenversicherungsbeiträge auf sein Honorar zahlen.

Ein Sportcoach arbeitete nebenberuflich für mehrere Fitnessclubs. Seine Honorare versteuerte er zwar, führte dafür aber keine Sozialversicherungsbeiträge ab. Seiner Ansicht nach war das Einkommen aus seiner Nebentätigkeit dafür zu gering.

Dem widersprach das LSG. Auch ein Fitnesstrainer bleibe „nicht auf immer jung und austrainiert“ und benötige eine Absicherung im Alter. Wenn die Honorare des Klägers zu niedrig seien, müsse er eben bessere aushandeln (AZ: L 13 R 550/09).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse
Regionaldirektion Düsseldorf